

VEREINBARUNG

zwischen

Kanton Solothurn, vertreten durch die **Polizei des Kantons Solothurn**,
Werkhofstr. 33, 4503 Solothurn

nachfolgend **Kanton**

und

STMZ Schweizerische Tiermeldezentrale AG, Seestrasse 20, 6052 Hergiswil

nachfolgend **STMZ**

betreffend

Betrieb einer kantonalen Meldestelle für vermisste und gefundene Tiere im Kanton Solothurn durch die STMZ

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Seit dem 1. April 2004 sind die Kantone in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages (Art. 720a Abs. 2 ZGB) verpflichtet, eine Meldestelle für gefundene Tiere zu bezeichnen (Meldestelle), bei der die eingegangenen Meldungen gesammelt und verarbeitet werden.
- 1.2 Die STMZ ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck, eine schweizweit operierende Meldestelle für vermisste und gefundene Tiere zu betreiben.
- 1.3 Die vom Kanton Solothurn als Meldestelle im Sinne von Art. 720a Abs. 2 ZGB bezeichnete Polizei beauftragt die STMZ mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

2. Pflichten der STMZ

- 2.1 Die STMZ verpflichtet sich gegenüber dem Kanton, Meldungen von im Kanton wohnhaften Personen über vermisste und gefundene Haustiere entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die STMZ betreibt zu diesem Zweck ein «Call-Center», sowie eine «Internet-Plattform» (www.stmz.ch). Für Meldungen über vermisste Haustiere stellt die STMZ die Mehrwertdienstnummer 0900-357-358, für Meldungen über gefundene Haustiere die Telefonnummer 0848-357-358 zur Verfügung.
- 2.2 Die STMZ stellt sicher, dass sie während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr via «Call-Center» und via «Internet-Plattform» für Meldungen im Zusammenhang mit vermissten oder gefundenen Haustieren kontaktiert werden kann. Die kantonalen Polizeistellen sowie die übrigen kantonalen Verwaltungsstellen werden sämtliche

Vertrag 13.05.2008



an sie gerichteten Anrufe betreffend vermisste Haustiere an die Mehrwertdienstnummer 0900-357-358 und sämtliche Anrufe betreffend gefundene Haustiere an die Telefonnummer 0848-357-358 des «Call-Centers» der STMZ um- bzw. weiterleiten.

- 2.3 Die STMZ gewährleistet eine permanente und zeitgerechte Bearbeitung der eingehenden Meldungen mit Hilfe ihrer IT-gestützten Datenbank, mit deren Einsatz sie schweizweit Fund- und Verlustmeldungen verwaltet und auf Übereinstimmung überprüft.
- 2.4 Kann die STMZ ein gefundenes Tier einer Verlustmeldung zuordnen, so benachrichtigt sie den Eigentümer des Tieres bzw. den Urheber der Verlustmeldung.
- 2.5 Die STMZ erbringt keine Transportleistungen und gewährleistet keine Unterbringungsmöglichkeiten für gefundene Tiere. Bei Bedarf kann die STMZ den Finder über Möglichkeiten zum Transport und zur Unterbringung des Tieres informieren.
 - 2.5.1 Die STMZ informiert den Finder über die vom Kanton bezeichneten Unterbringungsmöglichkeiten gemäss Ziffer 3.4., falls der Finder nicht in der Lage ist, ein gefundenes Tier vorläufig bei sich unterzubringen.
 - 2.5.2 Ist der Finder nicht in der Lage, das gefundene Tier zur entsprechenden Unterbringungsmöglichkeit zu transportieren, so beauftragt die STMZ im Namen des Finders eine vom Kanton gemäss Ziffer 3.4 bezeichnete Institution mit dem entsprechenden Transport. Die Transportkosten werden vom Kanton übernommen.

Kann bei einem gefundenen Tier keine Transportmöglichkeit resp. keine Unterbringungsmöglichkeit auf privater Basis gefunden werden, so informiert die STMZ die kantonale Alarmzentrale der Polizei (Tel. 032 627'72'11).

- 2.6 Die STMZ übernimmt zusätzlich die Funktion einer Auskunftsstelle für Notfalladressen (Notfall-Tierarzt, Tierspital, Tierambulanz, Tierheime, Kadaverstellen).

3. Pflichten des Kantons

- 3.1 Der Kanton überträgt der STMZ die Aufgabe, Meldungen im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2 entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der Kanton wird während der Dauer dieser Vereinbarung keine Zusammenarbeit mit anderen Meldestellen eingehen.
- 3.2 Der Kanton ist dafür besorgt, dass die kantonalen Polizeistellen sowie die übrigen kantonalen Verwaltungsstellen sämtliche an sie gerichteten Anrufe im Zusammenhang mit vermissten Haustieren an die Mehrwertdienstnummer 0900-357-358 und sämtliche Anrufe betreffend gefundene Haustiere an die Telefonnummer 0848-357-358 des «Call-Centers» der STMZ um- bzw. weiterleiten.

- 3.3 Der Kanton verpflichtet sich, die vorgenommene Aufgabenübertragung an die STMZ bzw deren «Call-Center»-Nummern und Internet-Adressen im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Wohnbevölkerung bekannt zu machen.
- 3.4 Der Kanton informiert die STMZ über die von ihm bezeichneten Unterbringungs- und Transportmöglichkeiten für gefundene Tiere (vgl. Ziffer 2.5.1 und 2.5.2).
- 3.5 Die STMZ ist für die Entsorgung toter Tiere nicht zuständig. Diese Aufgabe bleibt weiterhin bei der Polizei.

4. Vergütung und Finanzierung

- 4.1 Die STMZ ist berechtigt, via ihr «Call-Center» Meldungen im Zusammenhang mit **vermissten Haustieren** über eine kostenpflichtige Mehrwertdienstnummer (0900-357-358) entgegenzunehmen. Der Ertrag aus dem Betrieb des «Call-Centers» steht vollumfänglich der STMZ zu.
 - 4.1.1 Der Tarif der betreffenden Mehrwertdienstnummer (nachstehend **Tarif**) soll zu Beginn der Zusammenarbeit CHF 1.95 pro Minute betragen.
 - 4.1.2 Die STMZ kann dem Kanton jederzeit einen schriftlich begründeten Antrag auf Änderung des Tarifs stellen. Der Kanton hat innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob er der beantragten Tarifänderung zustimmt.
 - 4.1.3 Bei der Tariffestlegung sind die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen betreffend Preisgestaltung zu berücksichtigen (z.B. Kartellgesetz, Preisüberwachungsgesetz). Insbesondere hat der Tarif in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Dienstleistung für die Anrufer zu stehen.
 - 4.1.4 Die Pflicht der STMZ zur Bekanntgabe des Tarifs gegenüber den Anrufern richtet sich nach der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen.
- 4.2 Für die Entgegennahme von Meldungen im Zusammenhang mit **gefundenen Haustieren** via Telefonnummern 0848 357 358 entschädigt der Kanton die STMZ wie folgt:
 - 4.2.1 Im ersten Jahr der Zusammenarbeit entschädigt der Kanton die STMZ mit einem Betrag, welcher sich nach der Anzahl der beim «Call-Center» der STMZ aus dem Kantonsgebiet eingegangenen Fundmeldungen multipliziert mit CHF 10.--, zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Diese Entschädigung für das erste Jahr soll jedoch den Maximalbetrag von CHF 2'000.- zuzüglich Mehrwertsteuer nicht überschreiten. Diesem Maximalbetrag liegt die angenommene Anzahl von 200 Fundmeldungen pro Jahr zugrunde.
 - 4.2.2 Der Maximalbetrag wird im zweiten Jahr der Zusammenarbeit angepasst, falls die Anzahl der im ersten Jahr beim «Call-Center» der STMZ aus dem Kantonsgebiet eingegangenen Fundmeldungen nach oben oder unten mehr als 30% von der, dem Maximalbetrag des ersten

Jahres zugrunde liegenden Anzahl Fundmeldungen von 200 gemäss Ziff. 4.2.1 abweicht. In diesem Fall richtet sich die Höhe des Maximalbetrages für das zweite Jahr der Zusammenarbeit nach der Anzahl der im ersten Jahr beim «Call-Center» der STMZ tatsächlich eingegangenen Fundmeldungen multipliziert mit CHF 10.--, zuzüglich Mehrwertsteuer.

- 4.2.3 Der Anpassungsmechanismus gemäss Ziff. 4.2.2 findet sinngemäss Anwendung während der ganzen Dauer der Zusammenarbeit. Die Anzahl der beim «Call-Center» der STMZ tatsächlich aus dem Kantonsgebiet eingegangenen Fundmeldungen des jeweiligen Vorjahres ist dabei massgebend für die allfällige Anpassung der Höhe des Maximalbetrages für das laufende Jahr.
- 4.2.4 Falls die Anzahl der beim «Call-Center» der STMZ im letzten Jahr vor Beendigung der Zusammenarbeit tatsächlich eingegangenen Fundmeldungen abweicht von der Anzahl der Fundmeldungen, welche dem Maximalbetrag für dieses Jahr zugrundeliegt, ergeben sich daraus für die Parteien keine Ansprüche auf Rück- oder Nachzahlung.
- 4.2.5 Die STMZ stellt die Entschädigung für das Vorjahr jeweils per 1. Februar des laufenden Jahres in Rechnung, erstmal also per 1. Februar 2009. Die Entschädigung ist innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die STMZ informiert den Kanton ebenfalls spätestens per 1. Februar des laufenden Jahres über eine allfällige Anpassung des Maximalbetrages für das laufende Jahr gemäss Ziff. 4.2.2 und 4.2.3.

5. Höhere Gewalt

Sollte die STMZ aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Betriebsstörungen oder aus ähnlichen Gründen die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht erbringen können, ist die STMZ für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Erbringung befreit.

In der Zeit, da die STMZ wegen Höherer Gewalt die vertraglichen Leistungen nicht erbringen kann, und dem zufolge die Polizei einspringen müsste, würde das Entgelt an die STMZ entfallen.

6. Gegenseitige Information

- 6.1 Die Parteien informieren sich jeweils regelmässig über wichtige Belange, die für den Betrieb der Meldestelle von Bedeutung sind.
- 6.2 Die STMZ informiert den Kanton halbjährlich über die Anzahl der aus dem Kantonsgebiet eingegangenen Verlust- und Fundmeldungen.

7. Dauer der Zusammenarbeit

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft. Sie wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Danach verlängert sie sich

stillschweigend jeweils um drei Jahre, es sei denn, sie werde von einer Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt.

Die Vereinbarung ist somit erstmals kündbar auf den 30. Juni 2013.

- 7.2 Lehnt der Kanton einen Antrag der STMZ auf Änderung des Tarifs ab (vgl. Ziff. 4.1), kann die STMZ diese Vereinbarung vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Quartalsende kündigen.

Der in Punkt 4.1.1 festgehaltene Tarif für die Mehrwertdienstnummer gilt fest für drei Jahre. Er kann somit erstmals auf den 1. Juli 2011 geändert werden.

- 7.3 Beide Parteien können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Quartalsende kündigen, wenn Art. 720a Abs. 2 ZGB als gesetzliche Grundlage für die Pflicht des Kantons zum Betrieb einer Meldestelle aufgehoben oder inhaltlich grundlegend abgeändert werden sollte. Als grundlegende Änderung gilt jede Gesetzesänderung, die eine unveränderte Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung bis zum ordentlichen Kündigungstermin als unzumutbar erscheinen lässt.

8. Datenhoheit und Datenschutz

- 8.1 Das alleinige Verfügungsrecht (Datenhoheit) über sämtliche, im Rahmen der Tätigkeit der STMZ anfallenden Daten liegt bei der STMZ.
- 8.2 Die STMZ verpflichtet sich betreffend der entgegen genommenen Meldungen über gefundene Haustiere die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten.

9. Aufbewahrung von Daten

Die STMZ verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung und Archivierung der bei der Erfüllung dieser Vereinbarung empfangenen und erstellten Informationen einzuhalten.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Kanton verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen, Konzepte und Verfahren, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der STMZ darstellen, weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.
- 10.2 Die Parteien behandeln im Übrigen alle Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Im Zweifel sind Tatsachen und Daten als vertraulich zu behandeln.
- 10.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung dauert zeitlich unbeschränkt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Auskunftspflichten.

11. Bekanntmachung und Werbung

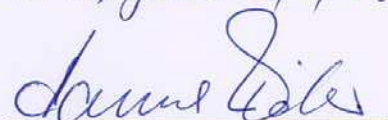
Die STMZ ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls befugt, für ihre Dienstleistungen Werbung zu betreiben und auf die Möglichkeit einer Gönnerschaft aufmerksam zu machen. Sie hat das Recht, im Zusammenhang mit ihrer Werbetätigkeit auf die Zusammenarbeit mit dem Kanton hinzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch eine rechts gültige zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich möglichst gleichkommt.
- 12.3 Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln.
- 12.4 Allfällige Streitigkeiten sind durch die kantonal zuständige Instanz zu entscheiden (kantonaies Verwaltungsrechtspflegegesetz BGS 124.11)
- 12.5 Sämtliche Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 12.6 Diese Vereinbarung wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

**STMZ Schweizerische
Tiermeldezentrale AG**

Ort, Datum

Hergiswil 13/5/2008


**Polizei Kanton Solothurn,
vertreten durch Herrn Thomas Zuber,
designierter Polizeikommandant**

Ort, Datum

STMZ Schweizerische
Tiermeldezentrale AG
Seestrasse 20
CH-6052 Hergiswil